

Nigeria

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

Deutsch-britisches Rechtshilfeabkommen vom 20. März 1928 (RGBl. 1929 II S. 736, BGBl. 1967 II S. 827); es gilt die Ausführungsverordnung vom 5. März 1929 (RGBl. II S. 135)

2. Beweisaufnahme

Deutsch-britisches Rechtshilfeabkommen vom 20. März 1928 (RGBl. 1929 II S. 736, BGBl. 1967 II S. 827); es gilt die Ausführungsverordnung vom 5. März 1929 (RGBl. II S. 135)

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame völkerrechtliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 und 3 ZRHO Bezug genommen)

- Deutsch-britisches Rechtshilfeabkommen vom 20. März 1928 (RGBl. 1929 II S. 736, BGBl. 1967 II S. 827); es gilt die Ausführungsverordnung vom 5. März 1929 (RGBl. II S. 135).

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung

- **Postzustellungen** sind zulässig (Artikel 6 des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens, § 50 ZRHO).

- durch **ausländische Stellen**:

a) Zustellungsanträge sind an den zuständigen „Chief Registrar/High Court“ (vergleiche Anlage) zu richten.

b) Für den Zustellungsantrag ist eine beglaubigte Übersetzung in die englische Sprache erforderlich (Artikel 3 Buchstabe b und e des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

c) Bei förmlicher Zustellung ist eine beglaubigte Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in die englische Sprache erforderlich (Artikel 3 Buchstabe d und e des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens, § 26 ZRHO).

d) Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an das deutsche Generalkonsulat in Lagos auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO).

- durch **deutsche Auslandsvertretungen**:

Das deutsche Generalkonsulat in Lagos kann Anträge auf formlose Zustellung in Ausnahmefällen in eigener Zuständigkeit erledigen, wenn der Zustellungsempfänger nicht oder nicht auch die nigerianische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Gründe für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme sind in dem an das Generalkonsulat zu richtenden Zustellungsantrag anzugeben (§ 14 ZRHO). Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an das Generalkonsulat.

2. Beweisaufnahme

- durch **ausländische Stellen**:

a) Rechtshilfeersuchen sind an den zuständigen „Chief Registrar/High Court“ (vergleiche Anlage) zu richten.

b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine beglaubigte Übersetzung in die englische Sprache erforderlich (Artikel 9 des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

c) Rechtshilfeersuchen sind über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an das deutsche Generalkonsulat in Lagos auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) zu übermitteln.

- durch **deutsche Auslandsvertretungen:**

Das deutsche Generalkonsulat in Lagos erledigt Ersuchen um Vernehmung oder Abnahme von Eiden in Ausnahmefällen in eigener Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der zu vernehmenden Person, wenn die Erledigung ohne Anwendung von Zwang möglich ist. Die Gründe für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme sind in dem an das Generalkonsulat zu richtenden Rechtshilfeersuchen anzugeben (§ 14 ZRHO). Die Übermittlung des Rechtshilfeersuchens erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an das Generalkonsulat.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung

- durch **zuständige Stelle:**

a) Zustellungsanträge werden auf konsularischem Weg an den Präsidenten des Landgerichts übermittelt (Artikel 3a des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

b) Für den Zustellungsantrag ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich (Artikel 3 Buchstabe b und e des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

c) Bei förmlicher Zustellung ist eine beglaubigte Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in die deutsche Sprache erforderlich (Artikel 3 Buchstabe d und e des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

d) Im Fall des § 119 Absatz 1 ZRHO dient als Zustellungsnachweis ein datiertes Empfangsbekenntnis (Vordruck ZRH 2) oder im Fall des § 119 Absatz 2 ZRHO ein Zustellungszeugnis (Vordruck ZRH 3). Bei förmlicher Zustellung ist ein Zustellungszeugnis nach § 120 ZRHO (Vordruck ZRH 4) auszustellen. Konnte die Zustellung nicht erfolgen, ist gemäß § 123 Absatz 1 ZRHO ein Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung (Vordruck ZRH 7) zu erteilen. Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekenntnis nebst dem Beglaubigungsvermerk oder das Zustellungszeugnis auf eines der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden (Artikel 3 Buchstabe g des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

e) Die Rückleitung von Empfangsbekenntnis, Zustellungszeugnis oder Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung und Anlagen (§§ 122, 123 ZRHO) erfolgt durch das Gericht über den Präsidenten des Landgerichts unmittelbar an die ausländische Vertretung (Artikel 3 Buchstabe g des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

2. Beweisaufnahme

- durch **zuständige Stelle:**

a) Rechtshilfeersuchen werden auf konsularischem Weg an den Präsidenten des Landgerichts übermittelt (Artikel 9 des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich (Artikel 9 des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens).

c) Die Rückleitung der Erledigungsstücke des Amtsgerichts (§§ 87, 88, 135 ZRHO) erfolgt über den Präsidenten des Landgerichts unmittelbar an die ausländische Vertretung.

IV. Kosten

Kosten werden nach Maßgabe der Artikel 4 und 10 des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens erstattet.

Anlage Verzeichnis

der Behörden, an welche Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen zu richten sind, die von nigerianischen Behörden erledigt werden sollen

Bundesstaat	Anschrift der zuständigen Behörde
Abia	Chief Registrar/High Court Aba
Abuja	Chief Registrar/High Court Abuja
Adamawa	Chief Registrar/High Court Yola
Akwa Ibom	Chief Registrar/High Court Uyo
Anambra	Chief Registrar/High Court Awka
Bauchi	Chief Registrar/High Court Bauchi
Bayelsa	Chief Registrar/High Court Yenagoa
Benue	Chief Registrar/High Court Makurdi
Borno	Chief Registrar/High Court Maiduguri
Cross River	Chief Registrar/High Court Calabar
Delta	Chief Registrar/High Court Asaba
Ebonyi	Chief Registrar/High Court Abakaliki
Edo	Chief Registrar/High Court Benin City
Ekiti	Chief Registrar/High Court Ado Ekiti
Enugu	Chief Registrar/High Court Enugu
Gombe	Chief Registrar/High Court Gombe
Imo	Chief Registrar/High Court Owerri
Jigawa	Chief Registrar/High Court Dutse
Kaduna	Chief Registrar/High Court Kaduna
Kano	Chief Registrar/High Court Kano
Katsina	Chief Registrar/High Court Katsina
Kebbi	Chief Registrar/High Court Birninkebbi
Kogi	Chief Registrar/High Court Lakoja
Kwara	Chief Registrar/High Court Ilorin
Lagos	Chief Registrar/High Court Lagos
Nassarawa	Chief Registrar/High Court Lafia
Niger	Chief Registrar/High Court Minna
Ogun	Chief Registrar/High Court Abeokuta
Ondo	Chief Registrar/High Court Akure
Osun	Chief Registrar/High Court Osogbo
Oyo	Chief Registrar/High Court Ibadan
Plateau	Chief Registrar/High Court Jos
Rivers	Chief Registrar/High Court Port Harcourt
Sokoto	Chief Registrar/High Court Sokoto

Bundesstaat	Anschrift der zuständigen Behörde
Taraba	Chief Registrar/High Court Jalingo
Yobe	Chief Registrar/High Court Damatura
Zamfara	Chief Registrar/High Court Gusau